

Submissions ANZEIGER



14.02.2018

Nr. 32

Tageszeitung für öffentliche und private Ausschreibungen sowie Informationen für Baugewerbe, Handwerk, Industrie und Handel

Forderung ist Forderung!

Kleinstforderungen nicht einfach ausbuchen / Auch bei ‚Kleckerbeträgen‘ kann Rechtsverfolgung sinnvoll sein

Nicht selten entscheiden Schuldner eigenmächtig, welchen Teil einer offenen Forderung sie u. U. für berechtigt halten und zu bezahlen bereit sind und welchen nicht. Da werden schnell mal Mahngebühren oder Versandkosten unter den Tisch gekehrt oder der Eigenanteil z. B. einer Arztrechnung

einfach nicht beglichen. Manchmal ist es auch einfach schon von Anfang an eine Kleinstforderung. Viel zu oft noch scheuen sich Unternehmer, geringe Forderungen konsequent einzufordern. Der Zeit-, Nerven- und finanzielle Aufwand scheint für sie in keiner Relation zur Forderung zu stehen. ‚Aber auch Kleinvieh macht

auf die Dauer viel Mist‘. Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH, hat langjährige Erfahrung im Bereich des Forderungseinzugs von Groß- bis hin zu Kleinstforderungen. Er beantwortet Fragen zum Thema Forderungseinzug gerade auch von geringen Beträgen.

Kann man sich auch mit einer Kleinstforderung an einen Rechtsanwalt oder Inkassounternehmen wenden?

„Ja, denn eine Mindestforderungshöhe gibt es dafür nicht! „Sobald die eigene Forderung an einen Dritten fällig ist und sich der Zahlungspflichtige in Zahlungsverzug befindet, kann man einen Rechtsdienstleister mit dem Einzug der Forderung beauftragen. (Zahlungsverzug: Generell kommt ein Kunde in Verzug durch Zugang einer Mahnung oder z. B. wenn ein nach dem Kalender bestimmbarer Zahlungstermin überschritten wurde.

Fortsetzung auf Seite 28

ANKAUF / VERKAUF

gebr. Schredder und Siebanlagen

für Altholz, Gewerbemüll, Wurzelstöcke, Grünabfälle usw.

HAWAMEX Recycling & Umwelttechnik

Telefon 0 44 41 / 92 19 21 · Telefax 0 44 41 / 92 19 22
E-Mail: info@hawamex.de



www.hawamex.de

Forderung ist Forderung!

Fortsetzung von Seite 1

Dabei muss der Zahlungstermin im Gesetz festgelegt oder vertraglich vereinbart worden sein.)“

Welche Kosten entstehen und auf welcher Grundlage werden sie berechnet?

„Generell gilt: Der Forderungseinzug über einen Rechtdienstleister ist, wie der Name schon sagt, eine Dienstleistung, die zu vergüten ist. Dem Einzug von hohen oder geringen Forderungen liegen zuerst einmal die gleichen einzuleitenden Maßnahmen

Gesamtbetrag hinzu – die Mehrwertsteuer jedoch auch nur dann, wenn der Auftraggeber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das heißt in Zahlen: Bei einer Forderung von ‚bis 500 Euro‘ (niedrigster gesetzlich festgelegter Gegenstandswert) kommen 58,50 Euro (1,3 Geschäftsgebühr) sowie 11,70 Euro (20 Prozent von 58,50) = 70,20 Euro zzgl 19 Prozent MwSt (13,33 Euro) = Gesamtkosten 83,53 Euro auf den Schuldner zu. Diese hat er grundsätzlich zu erstatten.

In der Regel wird der Rechtsanwalt diese

berechnen dafür eine 1,0 Geschäftsgebühr sowie 20 Prozent Auslagenpauschale und Steuern. In Zahlen heißt das: Bei einer Forderung von 100 Euro kommen 45 Euro (1,0 Geschäftsgebühr) sowie 9 Euro (20 Prozent von 45 Euro) = 54 Euro zzgl. 19 Prozent MwSt. (10,26 Euro) = Gesamtkosten 64,26 Euro zusammen, die der Schuldner neben der Hauptforderung zu „berappen“ hat.

Welche Kosten im Nichterfolgsfall entstehen, das wird sehr unterschiedlich gehandhabt: Einige Unternehmen erwarten auch eine Mitgliedschaft, also Beiträge. Andere verkaufen Auftragszettel, Coupons, die

en ist groß. Insgesamt sind die Kosten, die der Schuldner zu erstatten hat, bei einem Anwalt und einem Inkassounternehmen wohl auf einer Linie.“

Lohnt sich der Aufwand, kleinen Forderungen hinterherzulaufen?

„Das ist eine Frage, die man nicht pauschal beantworten kann. Es kommt auf die Definition der Begriffe sowie auf das Setzen von Prioritäten an:

1. Einer offenen Forderung selbst ‚hinterherzulaufen‘, ist. m. E.. mit mehr Aufwand an Zeit, Kosten und Nerven verbunden, als er mit der Beauftragung eines Rechtdienstleiters verbunden ist. Bei uns z. B. reicht das Übersenden einer Kopie der Rechnung sowie der Mahnung bzw. der Mahndaten.

2. Klein- und Kleinstbeträge werden von jedem anders definiert. Für den einen sind selbst Millionen ‚Peanuts‘, für den anderen sind bereits 20 Euro viel Geld.

3. Oft ist es schlicht eine Frage des Prinzips, nicht locker zu lassen, bis Forderungen aus erbrachten Lieferungen oder Leistungen vollständig beglichen sind und zwar auch die durch den Schuldner selbst verursachten Zusatzkosten wie Mahngebühren oder Verzugszinsen.

4. Der ‚Vorbildcharakter‘ des eigenen Handels ist ebenfalls nicht zu unterschätzen. Wenn ein Unternehmer z. B. häufig darauf verzichtet, konsequent auch auf der Begleichung der entstandenen Mahngebühren zu bestehen, oder ein Arzt den konsequenten Einzug des Eigenanteils eines Patienten an einer Behandlung unterlässt, dann spricht sich das herum und wird u. U. von weiteren Personen ausgenutzt.

5. Auch die Reaktion des Finanzamtes auf das ‚einfache Ausbuchen einer kleinen Forderung‘ wäre ein Punkt, den man nicht außer Acht lassen sollte.

Schließlich noch ein kleines Beispiel: Ein orthopädisches Fachgeschäft hatte uns einmal eine Vielzahl von Zuzahlungrechnungen zum Einzug übertragen. Alle lagen bei rd. 5 Euro. Viele Kleinstbeträge ergeben eben doch einen großen Betrag, den auch ein langmütiger Unternehmer ggf. nicht mehr einbüßen kann oder will. Letztlich obliegt die Entscheidung jedem Gläubiger selbst.“

Wegen Kleinstbeträgen vor Gericht ziehen – macht das Sinn?

„Abgesehen davon, dass sich Inkonzessenz bei Schuldner schnell rumspricht, sollte selbstverständlich und realistischerweise vor der Beantragung eines gerichtlichen Mahnverfahrens geprüft werden, ➔



Foto: Petra Bork / pixello.de

zu Grunde wie z. B. Überprüfung der Forderung auf Rechtmäßigkeit, schriftliche Aufforderung des Schuldners, seine Schulden zu begleichen, Überprüfung von Negativdaten usw. Auch bare Auslagen, die bei der Abrechnung im Nichterfolgsfall bei einem Inkassounternehmen eine Rolle spielen können wie Porto, Telefon, Kopien etc., entstehen unabhängig von der Höhe der Forderung.“

Welche vorgerichtlichen Kosten entstehen dem Schuldner bei einer Hauptforderung von 100 Euro, wenn ich einen Rechtdienstleister einschalte?

a) bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes

„Rechtsanwälte rechnen meist nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab. Bei dem Einzug einer Forderung kommen zu den 100 Euro Hauptforderung wohl in der Regel eine sogenannte 1,3 Geschäftsgebühr, 20 Prozent (von dieser Gebühr, max. 20,00 Euro) Auslagenpauschale sowie die Mehrwertsteuer (MwSt.) auf den

Kosten dem Gläubiger auch im Nichterfolgsfall berechnen, wenn die Forderung also nicht realisiert werden konnte.“

b) bei Beauftragung eines Inkassounternehmens

„Der Gesetzgeber hat in § 4 Abs. 5 Einführungsgesetz zum Rechtdienstleistungsgesetz (RDGEG) ausdrücklich festgelegt, dass die Inkassokosten für außergerichtliche Inkassodienstleistungen einer nicht titulierten Forderung nur bis zur Höhe vergleichbarer Rechtsanwaltskosten vom Schuldner zu erstatten sind. Also egal, was Inkassounternehmen und Gläubiger für eine Vergütung im Innenverhältnis vereinbart haben, zu erstatten sind die Kosten nur in Höhe der vergleichbaren Rechtsanwaltskosten.

Einige Inkassounternehmen liegen gerade bei kleineren Forderungen bei der außergerichtlichen Inkassodienstleistung oft unter solchen vergleichbaren Rechtsanwaltskosten. Wir beginnen z. B. mit einem Gegenstandswert von ‚bis 150 Euro‘ und

eine Art Rabattsystem darstellen sollen und deren Preis nach Menge und Höhe der in Auftrag gegebenen Forderungsfälle gestaffelt sind. Erst dann werden sie tätig.

Bei uns wie bei etlichen anderen gibt es keine Vorlaufkosten. Die reine Beauftragung kostet nichts. Im Nichterfolgsfall berechnen wir eine Nichterfolgspauschale (gestaffelt nach Hauptforderungswert) sowie bare Auslagen und die Steuer. Für das genannte Beispiel bedeutet dies: Dem Gläubiger wird bei einer Hauptforderung von 100 Euro eine Nichterfolgspauschale von 10 Euro sowie die baren Auslagen und Steuer berechnet.

Wer in Erwägung zieht, seine Forderungen, egal in welcher Höhe, zum Einzug an einen Rechtsanwalt oder ein Inkassobüro abzugeben, sollte sich unbedingt im Vorfeld über die entsprechenden Konditionen bzgl. deren vorgerichtlicher als auch gerichtlicher Tätigkeit informieren. Die Bandbreite der Unternehmen und Kanzlei-

ob über den Schuldner irgendwelche harten Negativdaten im Schuldnerregister eingetragen sind. Sollte es harte Negativdaten wie ‚Gläubigerbefriedigung ausgeschlossen‘, ‚Nichtzahler‘ oder den Eintrag ‚Verweigerung der Vermögensauskunft‘ geben, kann es ratsam sein, es bei einem vorgerichtlichen Inkassoverfahren zu belassen. Und sollte letztlich das ‚Ende der Fahnenstange‘ aller Möglich-

keiten erreicht sein, kann ein realistischer Schlussstrich vor weiterem Schaden bewahren.“

Für den Forderungseinzug auch einer kleinen Forderung muss der Schuldner also aufkommen?

„Ja, genau. Gemäß §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB ist der Verzugschaden, also der Schaden, den ein Gläubiger durch

den Zahlungsverzug eines Schuldners erleidet, vom Schuldner zu ersetzen. Wie sich aus § 4 Abs. 5 RDGEG ergibt, geht der Gesetzgeber davon aus, dass hierzu auch die Kosten eines Inkassounternehmens gehören können.

Rechtsdienstleister stehen mit Rat und Tat zur Seite. Sie prüfen eingehend, ob eine Forderung berechtigt ist und

in wieweit der Einzug erfolgreich sein kann, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln. Diese Prüfung zumindest sollte einem die eigene Arbeit wert sein, denn vereinbarungsgemäß erbrachte Lieferungen und Leistungen verdienen ihre vereinbarte, rechtmäßige Vergütung. Eine offene Forderung ist und bleibt eine offene Forderung!“

Quelle: www.bremer-inkasso.de

Erster Einsatz für zwei fabrikneue MT 3000-2i Offset PowerFeeder: Innovative Technik macht sich bezahlt

Die entkoppelte Materialübergabe vom Mischgut-Lkw an den Straßenfertiger ist einer der großen Treiber im Straßenbau. Schließlich ist dieser Vorgang ein entscheidender Faktor, der die Qualität von Asphaltbau-Maßnahmen maßgeblich beeinflusst. Deshalb setzen sich Beschicker weltweit

von Großprojekten gerecht werden, zeigt ein Einsatz am Weinsberger Kreuz der Autobahnen A 6 und A 81, das täglich 100.000 Fahrzeuge frequentieren. Die VÖGELE Beschicker unterstützten drei SUPER Fertiger bei der Fahrbahnerneuerung. Die hochmodernen Maschinen sorgten für einen gleichmäßig hohen

t/h erfüllten zwei neue MT 3000-2i Offset PowerFeeder die Anforderungen vollumfänglich – und besaßen dabei noch Leistungsreserven. Beim Einsatz mit Beschickern erfolgt die Materialübergabe entkoppelt: Die Lkw übergeben das Material in den Aufnahmebehälter des Beschickers. Dadurch werden Stöße vom Lkw an den Fertiger verhindert, die sich nachteilig auf das Einbausergebnis auswirken können. Deshalb steigert die kontaktfreie Mischgutübergabe die Einbauqualität. Dass die Mischgutübergabe zuverlässig und sicher funktioniert, ist ebenfalls typisch VÖGELE: Aufgrund der automatischen Abstandsregelung mit Auffahrschutz werden Kollisionen verhindert. Vorteile, wie sie nur die VÖGELE Maschinenteknik zu bieten hat. Dies hat

auch das ausführende Bauunternehmen Wolff & Müller überzeugt.

Kontinuierlicher Einbau dank großer Materialbevorratung

„Auf Autobahnbaustellen müssen viele Mischgut-Lkw in kürzester Zeit entladen werden. Bei diesem kritischen Vorgang darf keine Hektik aufkommen. Unsere neuen VÖGELE Beschicker waren dabei ab dem ersten Meter eine wertvolle Unterstützung“, erläuterte Lars-Peter Schwarzer, Bauleiter Asphalt bei Wolff & Müller. Mit dem MT 3000-2i Offset dauert die Übergabe von 25 t Mischgut nur 60 Sekunden. Das Material rutscht in einen großen Aufnahmebehälter, in dem konische Schnecken quer zur Fahrtrichtung das gleichmäßige Abführen bewirken. In Verbindung mit dem muldenförmigen Transportband wird dadurch mechanischen und thermischen Entmischungen entgegengewirkt.

Quelle: www.prewer.com



Berührungslos und ohne Kollisionsgefahr: Drei Lasersensoren messen permanent den Abstand zwischen Beschicker und Fertiger. Das System stoppt den Fertiger automatisch, sobald der Mindestabstand unterschritten wird.

Fotos: www.voegele.info

immer stärker durch – auch weil die Maschinen gleichzeitig die Produktivität steigern. So ermöglicht der topmoderne Beschicker MT 3000-2i Offset PowerFeeder Arbeitsleistungen von 4.000 t pro Arbeitsschicht. Besonders flexibel im Einsatz sind die VÖGELE Maschinen mit Schwenkband zur Übergabe des Mischguts – in der Maschinenbezeichnung Offset genannt. Wie flexibel Einbauteams mit dieser Innovation den Anforderungen

Materialfluss und ermöglichten einen kontinuierlichen Einbauprozess.

Zwei PowerFeeder – doppelt perfekte Beschickungslösung

Bei der Erneuerung der Fahrbahnen der Autobahn A 6 galt es, den Einbauprozess kontinuierlich zu gestalten, also Einbaustopps zu vermeiden. Dank einer riesigen Gesamtbevorratung von 45 t sowie einer Spitzenförderleistung von 1.200



Perfektes Zusammenspiel für maximale Qualität: Die MT 3000-2i Offset beschicken die SUPER Fertiger und verhindern Einbaustopps sowie Stöße von Mischgut-Lkw.

**Submissions
ANZEIGER**

Submissions-Anzeiger Verlag GmbH
Schopensteht 15, 20095 Hamburg

Telefon (040) 40 19 40 - 0
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: info@submission.de

Herausgeber und Geschäftsführer:
Florian Lauenstein
USt.-IdNr. DE 118619873

Impressum

Erscheinungsweise: 5-mal wöchentlich.
Bezugsgebühren: Zeitung Inland monatlich 69,70 Euro einschl. Zustellungsgebühr, Zeitung Ausland 93,70 Euro einschl. Zustellungsgebühr; zzgl. MwSt. eZeitung Inland/Ausland 50 Euro zzgl. MwSt. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge von Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag. Nachdruck / Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Genehmigung. Anzeigenpreisliste: 1. Januar 2016.



Erfüllungsort und Gerichtsstand: Hamburg.
Druck: Druckzentrum Nordsee der Nordsee-Zeitung GmbH.
Copyright: Die Publikation, ihre Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung oder Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Verlages. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken, in das Internet oder Intranets sowie in sonstige elektronische Speichermedien.

Service

Ausschreibungen:
Telefon (040) 40 19 40 - 16 / -17
Telefax (040) 40 19 40 - 31
E-Mail: ausschreibungen@submission.de

Kundenservice:
Telefon (040) 40 19 40 - 14 / -35 / -48
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: kundenservice@submission.de

www.submission.de

Kostenlose Hotline (0800) 664 81 60

Anzeigen:
Thomas Smudzinski
Alina Rutz
Bianca Waldrich

Telefon (040) 40 19 40 - 21
Telefon (040) 40 19 40 - 13
Telefon (040) 40 19 40 - 15
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: anzeigen@submission.de

Redaktion:
Telefon (040) 40 19 40 - 40 • E-Mail: redaktion@submission.de